

Schachverein Laatzen von 1971 e.V.



SATZUNG

SATZUNGEN
des Schachvereins Laatzten von 1971 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat den Namen "Schachverein Laatzten von 1971". Die Adresse ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Sitz des Vereins ist Laatzten. Er ist unter der Nummer 82 VR 5293 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Schachverein Laatzten bezweckt die Pflege und Förderung des Schachsports und die Betreuung der Mitglieder in geselliger und kultureller Beziehung. Der Verein ist unpolitisch und hat keine konfessionellen Bindungen.
3. Der Schachverein Laatzten verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen, also ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung vereinsinterner, regionaler und überregionaler schachsportlicher Veranstaltungen gesellschaftlicher und kultureller Art.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Schachvereins Laatzten setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
1. Über die Aufnahme der zu a) und b) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung steht ein Einspruchsrecht zu.
Ehrenmitglieder können nur auf einstimmigen Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.
 2. Mitglied zu a) und b) kann jeder werden, der die Grundsätze - Satzungen - des Vereins durch Unterschrift anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
Die Mitgliedschaft zu a) und b) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Antragsstellung. Die Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für 1/2 Jahr bezahlt hat.
Die Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
 3. Ordentliches Mitglied ist jeder, der sich gemäß Turnierordnung am Spielbetrieb des Vereins beteiligt. Der Spielbetrieb wird durch die Turnierordnung geregelt. Die Festsetzung der Spielabende erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich nicht am Spiel- und Turnierbetrieb des Vereins beteiligen.

§ 4 Austritt, Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft zum Schachverein Laatzten erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt mit Ausnahme der in Abs. 2 + 3 genannten Fälle durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, den Ausschluss solcher Mitglieder sofort durchzuführen, die den Satzungen des Vereins schädigen. Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Einspruch zu. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, über den Ausschluss zu informieren. Die Versammlung entscheidet über den Einspruch.
3. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Halbjahresbeiträge im Rückstand, so kann der Ausschluss auf Antrag des Schatzmeisters durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Ist ein Mitglied nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen worden, so ist von diesem der für das laufende Halbjahr fällige Beitrag zu ergeben. Erforderlichenfalls ist dieser einzuklagen. Die dadurch dem Verein entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

5. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Vorstand abweichend von dieser Bestimmung verfahren und einem sofortigen Austritt zustimmen. Die Entscheidung des Vorstandes ist maßgebend und rechtsverbindlich. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den satzungsgemäßen Veranstaltungen gem. § 1 i. V. m. § 4 teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze (Satzungen) des Vereins zu befolgen, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Die Anordnungen des Vorstandes sind durchzuführen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge ganz- oder halbjährlich im Voraus zu bezahlen

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
Der Vorstand,
der erweiterte Vorstand und
die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer aufzuzeichnen, ebenso ist der gesamte Verlauf der Versammlung protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die bei der Versammlung anwesenden Mitglieder haben sich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Spielleiter,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Jugendwart,
 - Pressewart,
 - Materialwart.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende.
3. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Seine Befugnisse erlöschen jedoch erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
In geraden Jahren werden gewählt:
Der 2. Vorsitzende, der Spielleiter, der Schriftführer und der Materialwart.
In ungeraden Jahren werden gewählt:
Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und der Pressewart.
Es können zusätzlich Vertreter für die Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden
4. Die Arbeitsordnung (Aufgabenverteilung) wird vom Vorstand nach Bedarf beschlossen. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder für besondere Fälle heranzuziehen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit seines Vertreters den Ausschlag.
6. Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von seinem Vertreter, nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - veranlasst, jedoch können zwei Vorstandsmitglieder oder drei Mitglieder des Spielausschusses die Einberufung einer Vorstandssitzung bzw. einer erweiterten Vorstandssitzung unter Angabe des Zweckes verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Die Ladung jedes Vorstandsmitgliedes hat mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Nach Möglichkeit ist für die Sitzung ein solcher Zeitpunkt zu wählen, der die Teilnahme eines jedes Vorstandsmitgliedes ermöglicht.

Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag vom Schatzmeister erstattet.
9. Die vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur beim Vorliegen wichtiger Gründe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter, hat das Recht auf vorläufige Amtsenthebung, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Das freigewordene Amt wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung weitergeführt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und Spielausschuss. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus den von jeder Mannschaft gewählten Mannschaftsführern. Die Zahl muss mindestens 3 betragen, darf aber die Stimmzahl des amtierenden Vorstandes nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt für die Dauer eines Jahres. Bei der Wahl steht dem Spielleiter ein Vorschlagsrecht zu.
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter einberufen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner Obliegenheiten zu unterstützen und gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse zu fassen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 8 gilt auch für den erweiterten Vorstand.
3. Als selbständiges Organ hat der Spielausschuss den Spielleiter in allen spieltechnischen Fragen zu unterstützen. Er ist Widerspruchsorgan für alle angefochtenen Entscheidungen des Spielleiters. In dieser Funktion wird er bei Bedarf vom Spielleiter rechtzeitig eingeladen. Den Vorsitz hat der Spielleiter. Die Entscheidungen des Spielausschusses sind unwiderruflich, sie sind protokollarisch festzuhalten. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr dachzuführen. Sie soll im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in derselben Form 14 Tage vor Beginn der Versammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreicht. Die Versammlung hat spätestens nach 8 Wochen der Antragsstellung stattzufinden.
Anträge zu a) sind 14 Tage, zu b) 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jedes Mitglied, außer nach § 4 Absatz 3, ist stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft. Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag. Auf Wunsch kann geheim abgestimmt werden.
3. Die Vorstandswahlen und die Beschlussfassungen über die Anträge erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen, mit Ausnahme des § 11, ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beiträge und Rechnungsführung

1. Die Mitgliederbeiträge, das Eintrittsgeld sowie weitere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.
 - a) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
 - b) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht nach den Regeln einer geordneten Buchführung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen; für die Einnahmen ist das zu erwartende Minimum, für die Ausgaben das zu erwartende Maximum zu veranschlagen.
5. Bevor die Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählt wurden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Spielausschuss angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer zu diesem Zweck einberufenen Tagung. Hierbei ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin bestehenden, als solche bezeichneten "Satzungen" verlieren ihre Gültigkeit.

Laatzen den 23. Juli 2025